



AMERICAN STAFFORDSHIRE TERRIER CLUB – SCHWEIZ

Zuchtreglement (ZR)

American Staffordshire Terrier
Club – Schweiz

ASTC – Schweiz

ergänzend zum

“Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)”

04.2008

Der ASTC ist ein Rasseclub der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 2. | Grundlagen | 3 |
| 3. | Allgemeines | 3 |
| 4. | Voraussetzung zur Zuchtverwendung | 4 |
| 4.1 | Grundbedingungen | 4 |
| 4.2 | Ankörung: Ausschreibung | 4 |
| 4.3 | Voraussetzungen zur Anmeldung | 4 |
| 4.4 | Ankörung | 5 |
| 4.5 | Zuchtausschlussgründe | 5 |
| 4.6 | Formelles | 5 |
| 4.7 | Importhunde | 6 |
| 4.8 | Abkörung | 6 |
| 4.9 | Ankörgebühr | 6 |
| 5. | Vorschriften betreffend Paarung | 7 |
| 5.1 | Mindest- und Höchstzuchtalter | 7 |
| 5.2 | Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner | 7 |
| 5.3 | Im Ausland stehende Deckrüden | 7 |
| 5.4 | Künstliche Besamung | 7 |
| 5.5 | Formelles | 7 |
| 6. | Der Wurf | 8 |
| 6.1 | Wurfanzahl | 8 |
| 6.2 | Wurfstärke | 8 |
| 6.3 | Aufzucht von mehr als 8 Welpen | 8 |
| 6.4 | Kennzeichnen der Welpen | 8 |
| 7. | Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte | 9 |
| 7.1 | Allgemeines | 9 |
| 7.2 | Betreuung und Pflege | 10 |
| 7.3 | Welpenabgabe | 10 |
| 8. | Wurf- und Zuchtstättenkontrolle | 10 |
| 9. | Administrative Verpflichtungen | 11 |
| 9.1 | Des Züchters | 11 |
| 9.2 | Der Zuchtkommission (ZK) | 11 |
| 9.3 | Des Zuchtwartes (ZW) | 12 |
| 10. | Organisation | 12 |
| 10.1 | Die Zuchtkommission (ZK) | 12 |
| 10.2 | Der Zuchtwart (ZW) | 12 |
| 10.3 | Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur | 13 |
| 11. | Einsprachen | 13 |
| 12. | Ausnahmen | 13 |
| 13. | Sanktionen | 13 |
| 14. | Gebühren | 14 |
| 15. | Änderungen | 14 |
| 16. | Schlussbestimmungen | 14 |
| | Gebührenbeschluss der GV | 15 |
| | Abkürzungen | 16 |

1. Einleitung

- 1.1 Ziel ist das Betreiben einer Auslesezucht für American Staffordshire Terrier (AST) zur Erhaltung des einheitlichen, standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei eine sinnvolle Verbreitung der Rasse und die Erhaltung und Förderung von Wesen und Gesundheit.
Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von American Staffordshire Terrier Priorität haben.

Dieser Fassung liegt der FCI Standard Nr. 286 zugrunde.

2. Grundlagen

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement der SKG“ (ZER).
Dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, ist die Pflicht aller Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre.
- 2.2 Die nachfolgenden im Zuchtreglement (ZR) zusammengefassten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von American Staffordshire Terrier mit von der SKG geschütztem Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse AST, ungeachtet dessen, ob sie dem American Staffordshire Terrier Club - Schweiz (ASTC) als Mitglied angehören oder nicht.

3. Allgemeines

- 3.1 Jeder Züchter sollte die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:
- Den gesundheitlichen Zustand auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, Krankheiten und/oder Defekten.
 - Das Wesen.
 - Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard des AST in hohem Grade entsprechen. Massgebend ist der FCI-Standard Nr. 286

4. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

4.1 Grundbedingungen

Alle AST die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen dem Rassestandard für American Staffordshire Terrier in hohem Masse entsprechen und vom ASTC angekört sein. Nachkommen von nicht angekörteten Tieren werden nicht im SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG. Sie sind automatisch ausgeschlossen von der Zucht, von bestimmten kynologischen Anlässen und Ausstellungen des Clubs, der SKG und der FCI.

4.2 Ankörung: Ausschreibung

Ankörungen werden nach Bedarf, jedoch höchstens 2x pro Jahr, nach schriftlichem Antrag, durchgeführt. Die Ankörung muss mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

4.3 Voraussetzungen zur Anmeldung

- 4.3.1 Zugelassen zur Ankörung werden nur vorschriftsgemäss mit Microchip gekennzeichnete, ev. zusätzlich tätowierte Hunde.
- 4.3.2 Das Mindestalter für die Ankörung ist für Rüden und Hündinnen auf vollendete 15 Monate festgesetzt.
- 4.3.3 Importierte Hunde müssen vorgängig gemäss ZER im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer registriert worden sein.
- 4.3.4 Es dürfen nur gesunde Hunde in guter Kondition vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können, nach Absprache mit dem Zuchtwart, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.
- 4.3.5 Nachweis von HD-Befund A, B oder C, gemäss der seit 1.1.1992 gültigen FCI-Klassifizierung (HD-Attest).
Mindestalter für Röntgenaufnahmen: 15 Monate.
Diese können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt gemacht werden. Die Auswertung hat durch eine von der FCI anerkannten Auswertungsstelle im Inland zu erfolgen.
- 4.3.6 Das HD-Attest (Original) muss anlässlich der Ankörung vorgelegt werden.
- 4.3.7 Ausländische HD-Atteste von importierten Hunden werden anerkannt, wenn sie von einer offiziell anerkannten Auswertungsstelle des betreffenden Landes nach den Richtlinien der FCI ausgestellt sind. In Zweifelsfällen ist die Zuchtkommission (ZK) berechtigt, neue Röntgenaufnahmen zu verlangen.
- 4.3.8 Vorausgesetzt werden zusätzlich zwei Ausstellungsqualifikationen. Verlangt wird die Beurteilung von zwei verschiedenen Gruppen- oder Rasserichtern an zwei internationalen oder nationalen Hundeausstellungen des In- oder Auslandes mit der Mindest-Formwertnote «sehr gut». Die zwei Richterberichte müssen an der Ankörung vorgelegt werden. Ausstellungsqualifikationen bieten jedoch keine Gewähr für eine Zuchtzulassung.

4.4 Ankörung

- 4.4.1 Die Ankörung besteht aus einer Formwert- und einer Wesensbeurteilung, die üblicherweise am selben Tag durchgeführt werden.

Formwertbeurteilung

Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der SKG anerkannten Gruppen- oder Rasserichter aufgrund des Rassestandards der FCI Nr. 286 vorgenommen. Es ist mindestens eine Formwertnote „sehr gut“ erforderlich.

Wesensbeurteilung

Die Hunde sollen im Wesen sehr ausgeglichen sein und dürfen sich nicht aggressiv verhalten. Es wird das Verhalten in friedlicher Situation geprüft.

- 4.4.2 Die Hunde haben sehr ausgeglichen im Wesen zu sein und dürfen sich nicht aggressiv zeigen. Es wird das Verhalten in friedlicher Situation geprüft, mit einer Bewertung der Wesensverfassung.

- 4.4.3 Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung. Die Verhaltensbeurteilung wird von einer Fachperson vorgenommen, die über fundierte Kenntnisse des Verhaltens des Hundes und der Rasse verfügt.

4.5 Zuchtausschlussgründe

4.5.1 *Exterieur:*

- Nichterreichen der Mindestformwertnote «sehr gut»
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Das Fehlen von insgesamt mehr als drei (3) Zähnen (Prämolaren). Das Fehlen der M3 wird nicht berücksichtigt. Das Fehlen von zwei nebeneinanderliegenden Zähnen wird nicht toleriert. Röntgenaufnahmen, welche die Anlage fehlender Zähne beweisen, sind zugelassen.
- Vor- oder Rückbiss, und Canini-Engstand

Toleriert wird:

- Zangengebiss
- Fehlt einem ansonsten hervorragenden Hund (Wesen, Gesundheit, Exterieur) nur ein einzelner anderer Zahn, kann er trotzdem zur Zucht zugelassen werden.

4.5.2 *Wesen:*

- Übermässig erregbar, unsicher, und/oder aggressiv gegenüber Menschen und Artgenossen.

4.5.3 *Gesundheit:*

- Vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen/Defekte.

4.5.4 *HD-Befund:*

- Mehr als Grad C

4.6 Formelles

Von jedem vorgeführten Hund wird ein Körperbericht erstellt, der die Vorzüge und Mängel festhält und den Köreentscheid begründet.

Folgende Anköreentscheide sind möglich:

- angekört
- nicht angekört
- zurückgestellt

Der Anköreentscheid «zurückgestellt» kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert und/oder Wesen den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner Entwicklung möglicherweise er-

füllen wird. Zurückgestellte Hunde können innerhalb eines Jahres noch einmal an einer Ankörung vorgestellt werden. Die Zurückstellung wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Fall über die Gründe für den Ankörentscheid in einem Gespräch zu informieren.

Das Original des Ankörberichts geht auf dem Platz an den Eigentümer, die Kopie an das Zuchtsekretariat des ASTC. Der Körentscheid «angekört» bzw. «nicht angekört» (erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Zu diesem Zweck darf die Urkunde ab dem Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage vom Zuchtwart zurückbehalten werden. Die angekörten, die nichtangekörten, sowie die nachträglich abgekörten Hunde werden der Stammbuchverwaltung der SKG schriftlich gemeldet.

4.7 Importhunde

Importierte AST müssen vor ihrer Anmeldung zur Ankörung im SHSB eingetragen werden.

Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt. Vor einer allfälligen Zuchtverwendung müssen importierte AST in jedem Falle die Ankörung des ASTC bestanden haben, auch wenn sie bereits im Ausland zur Zucht zugelassen waren.

Ausnahmen:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung. Ihre Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden durften. Der Wurf ist dem ASTC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Zuchtreglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Ankörung des ASTC bestehen.

4.8 Abkörung

- 4.8.1 Die Zuchtkommission kann angekörte Hunde nachträglich wieder von der Zucht ausschliessen, wenn sie nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler, Defekte (Exterieur/Wesen), oder Krankheiten vererbt haben, oder wenn sie selbst von einer Krankheit befallen werden, von der feststeht, dass sie vererblich ist.
- 4.8.2 Sobald bei einem Zuchthund eine Anomalie oder vererbare Krankheit auftritt, veranlasst die Zuchtkommission die zur Abklärung notwendig erscheinenden Massnahmen: Die ZK ist befugt, die Vorführung des Zuchttiers und/oder dessen Nachzucht, sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen, durch einen von ihr bestimmten Vertrauens-tierarzt zu veranlassen. Die Kosten trägt der ASTC.
- 4.8.3 Während der Zeit des Abkörverfahrens darf der Hund vorläufig nicht zur Zucht verwendet werden.
- 4.8.4 Erweist sich der Verdacht einer Anomalie oder Krankheit als unbegründet, werden die Kosten der allfälligen veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den ASTC übernommen.
- 4.8.5 Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenen Briefes, mitgeteilt werden.
- 4.8.6 Die Abkörung wird in der Abstammungsurkunde mit dem Vermerk «abgekört» eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt und clubintern publiziert. Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist verpflichtet, die Original-Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zwecks Eintragung der Abkörung zuzustellen.

4.9 Ankörgebühr

Die Ankörgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er «angekört», «nicht angekört» oder «zurückgestellt» wird.

5. Vorschriften betreffend Paarung

5.1 Mindest- und Höchstzuchtalter

Rüden: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung, ohne obere Altersgrenze.

Hündinnen: Zuchtverwendung ab bestandener Ankörung oder frühestens im Alter von 18 Monaten, bis zum vollendeten achten Altersjahr (8. Geburtstag), wobei das Deckdatum massgebend ist.

- 5.1.1 Mit einem begründeten schriftlichen Antrag an die ZK und den Vorstand können gegebenenfalls die ZK und der Vorstand einen zusätzlichen Wurf für eine Hündin genehmigen. Für den Antrag muss ein Gutachten beigebracht werden, in dem der Tierarzt des Züchters bestätigt, dass man der betreffenden Hündin einen Wurf nach dem vollendeten achten Altersjahr zumuten kann.

5.2 Verpflichtung der Halter der Zuchtpartner

Die Eigentümer oder Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den ASTC (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

5.3 Im Ausland stehende Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass er eine von der FCI (Fédération Cynologique Internationale) anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Ein Ausweis über die Zuchtzulassung im betreffenden Land ist der Wurfmeldung ggf. beizulegen, ggf. auch das HD-Attest, falls dort Röntgenpflicht besteht.

Steht der Zuchtpartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Tiere verwendet werden.

5.4 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist im internationalen Zuchtreglement der FCI (Art. 13) geregelt.

5.5 Formelles

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und beim Deckakt anwesenden Besitzer, Halter oder bevollmächtigter Personen, der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Der Halter der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie der Deckbescheinigung innerhalb 8 Tagen an den Zuchtwart zu senden.

Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, Kopien der Deckbescheinigungen aufzubewahren.

6. Der Wurf

6.1 Wurfanzahl

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr nicht mehr als ein Wurf gezüchtet werden.

Dem Zuchtwart ist jeder Wurf mittels ASTC-Meldekarte innert 8 Tagen zu melden, Würfe von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen.

6.2 Wurfstärke

Es dürfen alle gesunden, kräftigen Welpen ohne bereits feststellbare Erbdefekte aufgezogen werden.

Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen bis spätestens 5 Tage nach der Geburt durch den Tierarzt euthanasiert werden.

6.3 Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung zu erfolgen.

6.3.1 Die Aufzucht- und Haltungsbedingungen von Würfen mit mehr als 8 Welpen werden in jedem Falle zweimal kontrolliert. Aus dem Kontrollbericht muss hervorgehen, dass der Züchter sowohl zeitlich wie auch platzmässig in der Lage ist, einen grossen Wurf aufzuziehen. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

6.3.2 Aufzucht mit Zufüttern

Für die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Diese sind dem Kontrolleur vorzulegen.

6.3.3 Zuchtpause

Nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 9 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6.4 Kennzeichnen der Welpen

6.4.1 Die Kennzeichnung der Welpen durch Microchip ist obligatorisch. Sie hat rechtzeitig vor der Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung zu erfolgen.

6.4.2 Das Implantieren des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen. Die Nummer wird beim ANIS registriert.

6.4.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer über die Kennzeichnung der Welpen mittels Microchip, über die Registrierung beim ANIS zu informieren und ihnen die ANIS-Formulare auszuhändigen.

7. Anforderung an den Züchter und die Zuchtstätte

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausstattung entsprechend den Bedürfnissen der AST und der vorgesehenen maximalen Anzahl der Hunde und Welpen zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zuchtanlage in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters oder Hundebetreuers liegen.

Ein Balkon als Auslauf genügt nicht.

7.1.2 Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zuchtanlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- Mindestmass: 10 m²
- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze, Kälte
- Welpenlager weich und trocken (kein Sägemehl oder Hobelspäne bei säugenden Welpen)
- Beton- oder Steinboden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hund und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- geräumig, der Grösse und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin

Minimaldimensionen

Als Grundsatz gilt: Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen gleichzeitig ausreichend Liegefläche finden.

7.1.3 Auslauf

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können (Mindestmass für Hündin mit Wurf von max. 8 Welpen: 50 m²).

Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teil der Zuchtanlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung genügend stabil und verletzungssicher. (Stacheldraht, elektrische Zäune, Hühnergitter sind verboten).
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise schattig
- direkter Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

- 7.1.4 Neuzüchter sind verpflichtet, ihre Zuchtstätte vor der Belegung einer Hündin durch den ASTC – Schweiz kontrollieren zu lassen. Eine Kopie des Zuchtstättenvorkontrollberichts ist der ersten Wurfmeldung an die STV zwingend beizulegen.
- 7.2 Betreuung und Pflege
- 7.2.1 Sauberkeit
Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden. Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen. Trink und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.
- 7.2.2 Pflegezustand und Wesensverfassung
Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollten sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen. Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug).
- 7.2.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Wurmmittel des Tierarztes zu behandeln, erstmals im Alter von ca. 10 Tagen, dann in Abständen von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.
- 7.2.4 Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind nach einem zeitgemässen Impfschema entsprechend den Bedürfnissen der Zuchtstätte, jedoch mindestens 1 Woche vor der Welpenabgabe vorzunehmen. Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Kontrolleur überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein.
- 7.2.5 Ernährung
Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach Alter und Milchleistung der Hündin ernährt werden.
- Um die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Besitzer ein Futterplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.
- 7.3 Welpenabgabe
- Die Welpenabgabe erfolgt frühestens in der 10. Lebenswoche. Die Welpen müssen vorschriftsgemäss gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein.
- Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen und dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis, einem Impf- und Futterplan sowie dem ANIS-Formular unentgeltlich zu übergeben.
- Die Welpenabgabe erfolgt mit einem schriftlichen Kaufvertrag (SKG Vertrag oder im Sinne gleichlautender Vertrag)

8. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle

- 8.1 Jeder Wurf wird einmal kontrolliert. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren.
- 8.2 Bei jeder Kontrolle wird vom Kontrolleur ein Kontrollbericht (Formular ASTC) ausgefüllt, der vom Züchter mit unterzeichnet wird. Der Züchter erhält eine Kopie. Auf Verlangen sind Wurfbuch und Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde vorzuweisen.

- 8.3 Würfe von mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt.
- Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 6. und 8. Lebenswoche vorgenommen. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss ein separater Zuchtstätten-Bericht erstellt werden, der in erster Linie bestätigt, dass der Züchter über genügend Platz, Einrichtungen und Zeit verfügt, um den Wurf während der ganzen Aufzuchtperiode ausreichend zu versorgen. Dieser Bericht muss vom Zuchtwart der offiziellen Wurfmeldung zuhanden der Stammbuch-Verwaltung beigelegt werden.
- 8.4 Kontrollen können auch unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und von den vom Vorstand des ASTC ernannten, fachlich ausgebildeten Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleuren durchgeführt.
- 8.5 Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und nötigenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER vorgegangen.
- 8.6 Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Club-Funktionärs beantragt werden.

9. Administrative Verpflichtungen

9.1 Des Züchters

- 9.1.1 Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG resp. FCI geschützten Zuchtnamens sein und Wohnsitz in der Schweiz haben (vergleiche ZER). Jede Belegung ist dem Zuchtwart innert 8 Tagen mittels Kopie des offiziellen Deckbescheinigungsformulars der SKG anzuzeigen.
- 9.1.2 Alle Würfe sind dem Zuchtwart innert 8 Tagen (bei Würfen über 8 belassenen Welpen innert 3 Tagen) mittels ASTC-Meldekarte zu melden. Auch das Leerbleiben einer Hündin oder Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt müssen clubintern gemeldet werden.
- 9.1.3 Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen ist innert 4 Wochen an den Zuchtwart des ASTC zu senden, der es nach Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.

Nachführen des Wurfbuches.

9.2 Der Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission organisiert die Ankörungen, bietet in Absprache mit dem Vorstand die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens vier Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz, die Formulare und alles weitere und sorgt für die Einkassierung der Gebühren.

9.3 Des Zuchtwartes (ZW)

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG.

Ihm obliegt:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankorung
- Vermerk des Ankörentscheids auf der Abstammungsurkunde
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldung
- Kontrolle der Wurfmeldung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit
- Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom ASTC kontrolliert wird, fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen (spätestens innerhalb von sechs Wochen).
- Bei Würfen über 8 Welpen hat er der Wurfmeldung den separaten Zuchtstätten-Kontrollbericht beizulegen (gemäss 9.4).
- Meldung der angekörten sowie der nachträglich wieder abgekörten Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG (vergleiche ZER)
- Alle bei der Ankorung bereits feststehenden Zusatzangaben (HD, Prüfungen, Titel) der Stammbuchverwaltung auf der Meldekarte zu melden, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen können.
- Führen eines Verzeichnisses der angekörten Hündinnen und Rüden.
- Führen eines separaten Verzeichnisses der zurückgestellten und abgekörten Hunde.

10. Organisation

10.1 Die Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission wird von der GV des ASTC alle zwei Jahre, wie der Vorstand, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Sie besteht aus dem Zuchtwart und mindestens zwei Mitgliedern, wovon eines das Amt des Zuchtwart-Stellvertreters zu übernehmen hat. Der Zuchtwart präsidiert die Kommission. Es darf nur ein Mitglied der Zuchtkommission gleichzeitig Einsitz im Vorstand haben.

Die ZK ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des ASTC übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen.

Sie ist dem Vorstand unterstellt.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und an die GV des ASTC zu stellen.

10.2 Der Zuchtwart (ZW)

Als Vorsitzender der ZK sorgt er für die Durchführung von deren Beschlüssen.

Insbesondere hat er die Aufgabe, die Zucht von AST in der Schweiz sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZER zu überwachen. Er orientiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen geltende Zuchtbestimmungen. Er veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen im Universitätsspital von Bern oder Zürich. Gegebenenfalls schlägt er dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen fehlbare Personen vor.

Der Zuchtwart erstattet jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Vorstandes und der GV des ASTC.

Der Zuchtwart ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus seiner Amtsführung an seinen Nachfolger verpflichtet.

Er ist besorgt, dass alle HD-Befunde der Zuchttiere gesammelt werden.

10.3 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur

Vom Vorstand ernannte, oder auf Antrag der Zuchtkommission, fachlich ausgewiesene Personen führen die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durch.

11. **Einsprachen**

Gegen definitive Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann ein Mitglied des ASTC beim Vorstand des ASTC innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mit eingeschriebenem Brief, Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier des ASTC eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- zu hinterlegen, welche bei Gutheissen des Einspruchs zurückerstattet wird.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten.

Bei Rekursen über Ankörentscheide, sofern nicht ein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, wird der Hund, in der Regel anlässlich einer späteren Ankörung innerhalb eines Jahres, nochmals durch einen anderen Richter beurteilt.
Der erste Richter kann als Beobachter anwesend sein.

Der Vorstand entscheidet aufgrund beider Richterberichte und unter Einbezug der Rekursbegründung. Der Vorstand des ASTC ist berechtigt ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und/oder Fachleute als Berater beizuziehen.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des ASTC der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

12. **Ausnahmen**

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des ASTC nach Absprache mit dem AAZ und STV bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

13. **Sanktionen**

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ZER werden vom Vorstand des ASTC beim ZV oder AAZ der SKG Sanktionen gegen die fehlbare Person beantragt.

Der Entscheid über Sanktionen obliegt je nach Fall dem ZV oder dem AAZ.

Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör und seinen Fall betreffende Akteneinsicht. Er hat seinerseits ebenfalls Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Stellungnahme des Betroffenen, so entscheidet das zuständige Organ aufgrund der Aktenlage.

14. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des ASTC werden Gebühren erhoben:

- Ankörung
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- Zusätzliche Kontrolle bei Grosswürfen (mehr als 8 Welpen)
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Wurfbearbeitung

Vorkontrollen bei Neuzüchtern werden unentgeltlich durchgeführt. Sämtliche Gebühren werden durch die GV des ASTC festgelegt und sind in einer separaten Liste aufgeführt. Bei Nichtmitgliedern des ASTC werden doppelte Gebühren erhoben.

15. Änderungen

Änderungen bez. Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der GV des ASTC zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage, jedoch frühestens am 01.05.2008 nach ihrer Publikation in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

16. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Zuchtreglement wurde am 16.02.2008 von der Generalversammlung des ASTC genehmigt. (Im Zweifelsfall ist der deutsche Text rechtsverbindlich.)

ASTC Präsidentin

ASTC Zuchtwartin

C. Bergundthal

S. Boutellier

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 25.04.08

SKG Zentralpräsident

Leiter AAZ

P. Rub

P. Lauper

Gebührenbeschluss der Generalversammlung des ASTC vom 18.02.2007

In Übereinstimmung mit Art. 14 des vorliegenden Zuchtreglements hat die Generalversammlung vom 18.02.2007 die Gebühren wie folgt festgelegt:

| Gebühr für: | Mitglied | Nichtmitglied |
|--|-----------------|----------------------|
| Ankörung | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle regulär | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Zusatzkontrolle/ab 8 Welpen | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Nachkontrolle | CHF 100.00 | CHF 200.00 |
| Wurfbearbeitung | CHF 30.00 | CHF 60.00 |

Abkürzungen**AAZ**

Arbeitsausschuss Zuchtfragen des SKG-ZV

ANIS

Animal Identity Service

AST

American Staffordshire Terrier

ASTC

American Staffordshire Terrier Club – Schweiz

FCI

Fédération Cynologique Internationale

HD

Hüftgelenkdysplasie

SHSB

Schweizerisches Hundestammbuch

SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

STV

Stammbuchverwaltung der SKG

ZER

Zucht- und Eintragungsreglement der SKG

ZK

Zuchtkommission (des ASTC)

ZV

Zentralvorstand der SKG

ZW

Zuchtwart (des ASTC)